



Donnerstag, 2. April 2020

AMTSBLATT

Diese Ausgabe erscheint auch online

Nummer 14
52. Jahrgang

Gemeinde Bösinghen



Gemeinde Bösinghen

Nachruf

Am 29. März 2020 verstarb unser Ehrenbürger

Hermann Josef Bantle

im Alter von 91 Jahren. Er war von 1965 bis 1975 Gemeinderat in Bösinghen. Von 1984 bis 1994 diente er als Gemeinderat der gesamten Gemeinde. Ab 1989 fungierte er für fünf Jahre als Stellvertreter des Bürgermeisters. Der Ausgleich zwischen den beiden Ortsteilen war immer die Richtschnur seines Handelns.

Hermann Bantle war mit unserer Gemeinde eng verbunden. Mit der ihm eigenen Tatkraft und mit seinem Unternehmergeist formte er die Gebrüder Bantle GmbH & Co.KG zu einem erfolgreichen Unternehmen, dessen guter Ruf über unsere Region hinausgeht.

Tief verwurzelt war er im christlichen Glauben. Dies manifestierte sich auch in seinem großzügigen Engagement für wohltätige Zwecke und das Vereinsleben in beiden Ortsteilen. Die Marienkapelle lag im insbesondere am Herzen. Hinzu kamen sein Humor und die Freundlichkeit gegenüber seinen Mitmenschen. Dadurch erlangte er in der gesamten Gemeinde hohe Achtung und große Anerkennung. Für seine Verdienste erhielt er den Ehrenring der Gemeinde Bösinghen. Zu seinem 80. Geburtstag wurde ihm die Ehrenbürgerwürde verliehen.

Wir trauern um einen verantwortungsvollen und engagierten Mitbürger, der sich für seine Mitbürger und das Gemeinwohl in unserer Heimat einsetzte.

Wir danken Herrn Bantle für seinen außergewöhnlichen Einsatz um die Entwicklung der Gemeinde.

Wir trauern mit seiner Familie und werden ihm ein ehrendes Andenken bewahren.

**Bürgermeister Johannes Blepp, der Gemeinderat
und die Vereine der Gemeinde Bösinghen**

Amtliche Bekanntmachungen

Geänderte Öffnungszeiten KfZ-Zulassungsstelle beim Landratsamt Rottweil über Ostern

Am Gründonnerstag (09.04.2020) ist die KfZ-Zulassungsstelle nur bis 16.00 Uhr geöffnet.

Am Karsamstag, den **11.04.2020** bleibt die Kfz-Zulassungsstelle geschlossen!

Außerdem weisen wir aufgrund der Corona-Situation daraufhin, dass die Öffnungszeiten des Landratsamtes einschließlich der Deponie Bochingen kurzfristig der aktuellen Situation angepasst werden können. Bitte informieren Sie sich auf unserer Homepage.

Fundamt bzw. vermisst wird

Am vergangenen Wochenende von Samstag auf Sonntag wurde in der Grundstraße in Herrenzimmern im Eingangsbereich eines Hauses eine Edelrostsäule mit Pflanzschale entwendet. Sollte jemand auf seinem Grundstück eine solche gefunden haben, so bitten wir um Mitteilung an das Rathaus. Vielen Dank.

Pressemitteilung des Forstamtes im Landkreis Rottweil

Pflanzaktionen der Kommunen im Landkreis Rottweil für klimastabile Wälder

Das Kreisforstamt unterstützt die Aktion „1.000 Bäume für 1.000 Kommunen“

Der Gemeindegtag Baden-Württemberg hat für das Jahr 2020 die Aktion „1.000 Bäume für 1.000 Kommunen“ ins Leben gerufen. Ziel der Aktion: 1.000 Kommunen im Land

pflanzen insgesamt 1 Million Bäume für den Klimaschutz! Im Landkreis Rottweil beteiligen sich zahlreiche Kommunen an dieser Aktion in Kooperation mit dem Kreisforstamt. Die Baumpflanzungen werden auf gemeindeeigenen Flächen durchgeführt. Gleichzeitig soll für engagierte Bürgerinnen und Bürger die Möglichkeit gegeben werden, dabei tatkräftig mitzuwirken und sich so am Klimaschutz vor Ort zu beteiligen.

Bei der Planung haben die Förster des Kreisforstamts darauf geachtet, dass die Pflanzungen positive Auswirkungen für den Klimaschutz haben. Damit sollen die Waldflächen im Landkreis fit für den Klimawandel gemacht werden. Zum Beispiel werden labile Wälder in klimastabilere umgewandelt oder neue klimastabile Wälder durch Erstaufforstung begründet. Durch diese Erstaufforstungen wird zusätzliches CO₂ in Biomasse gebunden.

Bei den meisten Aktionen werden labile Bestände in Eichenwälder und Mischwälder mit anderen trockenheitstoleranteren Baumarten (z.B. Baumhasel, Spitzahorn, Esskastanie, Elsbeere, wie auch Douglasie u.v.m.) umgewandelt. Außerdem werden naturferne Waldränder zu strukturreichen, gemischten Waldrändern entwickelt oder neu angelegt. Diese sind sturmstabiler und ökologisch wertvoller.

Die Kommunen bewirtschaften ihre Wälder schon seit jeher vorbildlich und achten besonders auf naturnahe Waldbestände. Die Pflanzaktionen sollen diese Klimaschutzleistungen besonders hervorheben und veranschaulichen als auch dazu ermutigen, aktiv etwas gegen den Klimawandel zu unternehmen.

Aufgrund der Corona-Krise mussten die im Frühjahr geplanten Aktionen leider verschoben werden. Bei geeigneter Witterung werden die einzelnen Pflanzaktionen im Herbst durchgeführt. Zu gegebener Zeit wird hierüber wieder informiert.

gez.

Kapahnke, FDir
Forstamtsleiter

Verordnung der Landesregierung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-Cov-2 (Corona-Verordnung - CoronaVO)¹

vom 17. März 2020

Auf Grund von § 32 in Verbindung mit den § 28 Absatz 1 Satz 1 und 2 und § 31 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Februar 2020 (BGBl. I S. 148) geändert worden ist, wird verordnet:

§ 1

Einstellung des Betriebs an Schulen, Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen

(1) Bis zum Ablauf des 19. April 2020 sind

1. der Unterrichtsbetrieb sowie die Durchführung außerunterrichtlicher und anderer schulischer Veranstaltungen an den öffentlichen Schulen, Schulkindergärten, Grund- schulförderklassen und den Schulen sowie Schulkindergärten in freier Trägerschaft,
 2. die Nutzung schulischer Gebäude für nichtschulische Zwecke,
 3. der Betrieb von Kindertageseinrichtungen sowie Kindertagespflege und
 4. der Betrieb von Betreuungsangeboten der verlässlichen Grundschule, flexiblen Nachmittagsbetreuung, Horte sowie Horte an der Schule
- untersagt.

(2) Die Untersagung nach Absatz 1 gilt nicht für Schulen an nach § 28 des Kinder- und Jugendhilfegesetzes für Baden-Württemberg anerkannten Heimen für Minderjährige, soweit die Schüler ganztätig das Heim besuchen sowie Sonderpädagogische Bildungs- und Beratungszentren mit Internat, die ganztätig geöffnet sind. Die Untersagung gilt ferner nicht für Schulen der Altenpflege, Altenpflegehilfe, Krankenpflege, Krankenpflegehilfe, Kinderkrankenpflege, Entbindungspflege (Hebammen), Notfallsanitäter sowie Schulen zur Ausbildung von Medizinisch-technischen Assistenten und Pharmazeutisch-technischen Assis-

¹ nichtamtliche konsolidierte Fassung nach Erlass der Dritten Verordnung der Landesregierung zur Änderung der Corona-Verordnung vom 28. März 2020 (notverkündet gemäß § 4 des Verkündungsgesetzes und abrufbar unter www.baden-wuerttemberg.de/corona-verordnung)

2. Stehplätze so gestaltet sind, dass ein Abstand von mindestens 1,5 Metern zwischen den Personen gewährleistet ist.

Vom Mindestpersonalschlüssel des § 1 der Kindertagesstättenverordnung kann in der Notbetreuung abgewichen werden, sofern die Wahrnehmung der Aufsichtspflicht dennoch uneingeschränkt möglich ist.

(5) Ausgeschlossen von der Notbetreuung gemäß Absatz 4 sind Kinder,

1. die in Kontakt zu einer infizierten Person stehen oder standen, wenn seit dem Kontakt mit einer infizierten Person noch nicht 14 Tage vergangen sind, oder
2. die sich innerhalb der vorausgegangenen 14 Tage in einem Gebiet aufgehalten haben, das durch das Robert Koch-Institut (RKI) im Zeitpunkt des Aufenthalts als Risikogebiet ausgewiesen war; dies gilt auch, wenn das Gebiet innerhalb von 14 Tagen nach der Rückkehr neu als Risikogebiet eingestuft wird, oder
3. die Symptome eines Atemwegsinfekts oder erhöhte Temperatur aufweisen.

(6) Kritische Infrastruktur im Sinne des Absatz 4 sind insbesondere

1. die in den §§ 2 bis 8 der BSI-Kritisverordnung (BSI-KritisV) bestimmten Sektoren Energie, Wasser, Ernährung, Informationstechnik und Telekommunikation, Gesundheit, Finanz- und Versicherungswesen, Transport und Verkehr,
2. die gesamte Infrastruktur zur medizinischen und pflegerischen Versorgung einschließlich der zur Aufrechterhaltung dieser Versorgung notwendigen Unterstützungsbereiche, der Altenpflege und der ambulanten Pflegedienste, auch soweit sie über die Bestimmung des Sektors Gesundheit in § 6 BSI-KritisV hinausgeht,
- 2a. die ambulanten Einrichtungen und Dienste der Wohnungslosenhilfe, die Leistungen nach §§ 67 ff. des Zwölften Buchs Sozialgesetzbuch erbringen, sowie gemeindepsychiatrische und sozialpsychiatrische Einrichtungen und Dienste, die einem Versorgungsvertrag unterliegen, und ambulante Einrichtungen und Dienste der Drogen- und Suchtberatungsstellen,

3. Regierung und Verwaltung, Parlament, Justizeinrichtungen, Justizvollzugs- und Ab-schiebungshaftvollzugseinrichtungen sowie notwendige Einrichtungen der öffentlichen Daseinsvorsorge (einschließlich der Einrichtungen gemäß § 36 Absatz 1 Num-

ten, soweit dort Schüler und Schülerinnen geprüft und unterrichtet werden, deren Abschluss oder deren Kennnisprüfung im Rahmen des Anerkennungsverfahrens ausländischer Berufsabschlüsse bis spätestens 30. Mai 2020 erfolgen soll sowie für die Weiterbildung für Intensivkrankenpfleger. Das Kultusministerium kann Ausnahmen von Absatz 1 für die Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren mit den Förderschwerpunkten emotionale und soziale Entwicklung, Sehen, Hören, geistige Entwicklung, körperliche und motorische Entwicklung, Schülerinnen und Schüler in längerer Krankenhausbehandlung sowie die entsprechenden Einrichtungen des frühkindlichen Bereichs zulassen, sofern dies aufgrund des besonderen Förder- und Betreuungsbedarfs erforderlich ist.

(3) Das Kultusministerium kann zur Durchführung schulischer Abschlussprüfungen Ausnahmen von Absatz 1 sowie von § 4 Absatz 1 zulassen. Dasselbe gilt für

1. das Sozialministerium in Bezug auf Gesundheitsberufeschulen und Schulen für Sozialwesen sowie
2. das Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz im landwirtschaftlichen Bildungsbereich.

(4) Ausgenommen von der Untersagung nach Absatz 1 ist der Betrieb für Schülerinnen und Schüler an Grundschulen, an Grundschulstufen von Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren, Grundschulförderklassen, Schulkindergärten, und den Klassenstufen 5 und 6 der auf der Grundschule aufbauenden Schulen sowie Kinder in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege, sofern beide Erziehungsberechtigte oder die oder der Alleinerziehende in Bereichen der kritischen Infrastruktur im Sinne von Absatz 6 tätig und nicht abkömmlich sind. Alleinerziehenden gleichgestellt sind Erziehungsberechtigte dann, wenn die oder der weitere Erziehungsberechtigte aus schwerwiegenden Gründen an der Betreuung gehindert ist; die Entscheidung über die Zulassung einer solchen Ausnahme trifft unter Anlegung strenger Maßstäbe die Gemeinde, in der die Einrichtung ihren Sitz hat. Für diese Kinder wird eine Notbetreuung bereitgestellt, die sich auf den Zeitraum des Betriebs im Sinne des Absatz 1 erstreckt, den sie ersetzt, und darüber hinaus auch die Ferienzeiträume umfasst. Die Notbetreuung findet in der jeweiligen Einrichtung, die das Kind bisher besuchte, durch deren Personal in möglichst kleinen Gruppen statt; Ausnahmen hiervon sind nur bei objektiver Unmöglichkeit zulässig. Bei dem gemeinsamen Verzehr von Speisen bei einer Notbetreuung ist sicherzustellen, dass

1. die Plätze so angeordnet werden, dass ein Abstand von mindestens 1,5 Metern zwischen den Tischen und

mer 4 IfSG), soweit Beschäftigte von ihrem Dienstherrn oder Arbeitgeber unabkömmlich gestellt werden,

4. Polizei und Feuerwehr (auch Freiwillige) sowie Notfall-/Rettungswesen einschließlich Katastrophenschutz sowie die Einheiten und Stellen der Bundeswehr, die mittelbar oder unmittelbar wegen der durch das Corona-Virus SARS-CoV-2 verursachten Epidemie im Einsatz sind,
5. Rundfunk und Presse,
6. Beschäftigte der Betreiber bzw. Unternehmen für den ÖPNV und den Schienenpersonenverkehr sowie Beschäftigte der lokalen Busunternehmen, sofern sie im Linienverkehr eingesetzt werden,
7. die Straßenbetriebe und Straßenmeistereien sowie
8. das Bestattungswesen.

(7) Das Kultusministerium kann über die in Absatz 6 genannten Bereiche hinaus weitere Bereiche der kritischen Infrastruktur lageangepasst festlegen.

(8) Schülerinnen und Schüler sowie Kinder, deren bisher besuchte Einrichtung einem Betriebsverbot unterliegt und für die nach den Absätzen 1 bis 7 keine Ausnahme vorgesehen ist, dürfen die betreffenden Einrichtungen nicht betreten. Die Personensorgeberechtigten haben für die Beachtung der Betretungsverbote zu sorgen.

(9) Das Kultusministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Dauer der Untersagung nach Absatz 1 zu verlängern sowie deren Bedingungen festzulegen und die Ausgestaltung der Notbetreuung nach den Absätzen 4 und 5 anzupassen. Das Recht der zuständigen Behörden, weitergehende Maßnahmen nach dem Infektionsschutzgesetz anzuordnen, bleibt hiervon unberührt.

§ 2

Hochschulen

(1) Der Studienbetrieb an den Universitäten, Pädagogischen Hochschulen, Kunst- und Musikhochschulen, Hochschulen für angewandte Wissenschaften, der DHBW und den Akademien des Landes wird bis zum 19. April 2020 ausgesetzt; bereits begonnener Studienbetrieb wird bis zu diesem Zeitpunkt unterbrochen. Online-Angebote sind weiterhin möglich. Über die Nachholung von ausgefallenen Veranstaltungen und Prüfungen entscheidet

die Hochschule in eigener Verantwortung. Die Hochschulen sorgen dafür, dass die Studentinnen und Studenten alle im Sommersemester 2020 vorgesehenen Studienleistungen erbringen können und zugleich die Studierbarkeit gewährleistet ist. Mensen und Cafeterien bleiben bis zum 19. April 2020 geschlossen. Die Landesbibliotheken bleiben bis 19. April 2020 für den Publikumsverkehr geschlossen. Online-Dienste können für die wissenschaftliche Nutzung geöffnet bleiben.

(2) Das Wissenschaftsministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Dauer der Untersagung nach Absatz 1 zu verlängern sowie Ausnahmen in begründeten Einzelfällen zuzulassen. Zur Durchführung von Abschlussprüfungen können ferner Ausnahmen von Absatz 1 sowie von § 4 Absatz 1 zugelassen werden

1. vom Innenministerium in Bezug auf die Hochschule der Polizei Baden-Württemberg und
2. vom Justizministerium in Bezug auf die Hochschule für Rechtspflege Schwetzingen.

Das Recht der zuständigen Behörden, weitergehende Maßnahmen nach dem Infektionsschutzgesetz anzuordnen, bleibt hiervon unberührt.

§ 3

Verbot des Aufenthalts im öffentlichen Raum, von Veranstaltungen und sonstigen Ansammlungen

(1) Der Aufenthalt im öffentlichen Raum ist nur alleine, mit einer weiteren nicht im Haushalt lebenden Person oder im Kreis der Angehörigen des eigenen Haushalts gestattet. Zu anderen Personen ist im öffentlichen Raum, wo immer möglich, ein Mindestabstand von 1,5 Metern einzuhalten.

(2) Außerhalb des öffentlichen Raums sind Veranstaltungen und sonstige Ansammlungen von jeweils mehr als fünf Personen vorbehaltlich des Selbstorganisationsrechts des Landtages und der Gebietskörperschaften verboten. Ausgenommen sind Veranstaltungen und sonstige Ansammlungen, wenn deren teilnehmende Personen

1. in gerader Linie verwandt sind, wie beispielsweise Eltern, Großeltern, Kinder und Enkelkinder oder
2. in häuslicher Gemeinschaft miteinander leben

sowie deren Ehegatten, Lebenspartnerinnen oder Lebenspartner oder Partnerinnen oder Partner. Die Untersagung nach Satz 1 gilt namentlich für Zusammenkünfte in Vereinen, sonstigen Sport- und Freizeiteinrichtungen sowie öffentlichen und privaten Bildungseinrichtungen im außerschulischen Bereich.

(3) Ausgenommen von dem Verbot nach den Absätzen 1 und 2 sind Veranstaltungen, Ansammlungen und sonstige Zusammenkünfte, wenn

1. sie der Aufrechterhaltung des Arbeits- und Dienstbetriebs oder der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder der Daseinsfür- oder -vorsorge oder
 2. dem Betrieb von Einrichtungen, soweit er nicht nach dieser Verordnung untersagt ist,
- zu dienen bestimmt sind. Satz 1 Nummer 1 gilt insbesondere für Veranstaltungen, Ansammlungen und sonstige Zusammenkünfte der Gerichte, Staatsanwaltschaften, der Notarinnen und Notare des Landes. Er gilt außerdem für Veranstaltungen, die der medizinischen Versorgung dienen wie beispielsweise Veranstaltungen zur Gewinnung von Blutspenden, wenn geeignete Maßnahmen zum Schutz vor Infektionen im Sinne von § 4 Absatz 5 getroffen werden.

(4) Veranstaltungen und sonstige Ansammlungen in Kirchen, Moscheen, Synagogen und die Zusammenkünfte anderer Glaubensgemeinschaften sind grundsätzlich untersagt. Das Kultusministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch Rechtsverordnung unter Auflagen zum Infektionsschutz abweichende Regelungen von den Absätzen 1 und 2 für Veranstaltungen und sonstige Ansammlungen in Kirchen, Moscheen, Synagogen und Zusammenkünfte anderer Glaubensgemeinschaften sowie für alle Bestattungen, Totengebeite, Leichenwaschungen sowie Aufbahrungen festzulegen.

(5) Die zuständigen Prüfungsbehörden können unbeschadet der Regelungen in §§ 1 und 2 zur Durchführung berufsqualifizierender Staatsprüfungen, einschließlich der Kenntnisprüfungen, Ausnahmen von den Verboten nach den Absätzen 1 und 2 sowie § 4 Absatz 1 Nummer 2 zulassen.

(6) Die zuständigen Behörden können aus wichtigem Grund unter Auflagen zum Schutz vor Infektionen Ausnahmen vom Verbot nach den Absätzen 1 und 2 zulassen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn

1. Versammlungen und sonstige Veranstaltungen der Aufrechterhaltung der kritischen Infrastruktur im Sinne von § 1 Absatz 6 dienen oder
2. es sich um gesetzlich vorgeschriebene Veranstaltungen handelt und eine Verlegung des Termins nicht möglich ist.

§ 3a

Reiseverbote bei ausländischen Risikogebieten

(1) Fahrten und Reisen aus einem Risikogebiet im Ausland nach RKI-Klassifizierung in das Gebiet oder durch das Gebiet des Landes Baden-Württemberg sind mit Ausnahme der Fahrten zur Arbeitsstelle, zum Tätigkeits- oder Beschäftigungsort, zum Wohnsitz oder zum Bestimmungs- oder Ausgangsort einer Warenlieferung sowie in besonders begründeten Härtefällen aus privaten Gründen (z.B. familiärer Todesfall) verboten.

(2) Es sind nur solche Fahrten gestattet, die bei vernünftiger Betrachtung geeignet sind, die Arbeitsstelle, den Tätigkeits- oder Beschäftigungsort, den Wohnsitz oder den Bestimmungs- oder Ausgangsort einer Warenlieferung möglichst schnell und sicher zu erreichen. Unterbrechungen der Fahrten, insbesondere zu Einkaufs- oder Freizeitzwecken, sind untersagt.

(3) Bei Fahrten zur Arbeitsstelle, zum Tätigkeits- oder Beschäftigungsort ist die ausgefüllte und unterschriebene Pendlerbescheinigung der Bundespolizei oder der ausgefüllte Berechtigungsschein des Landes Baden-Württemberg zur Einreise in die Bundesrepublik Deutschland zum Zwecke der Berufsausübung mitzuführen, bei Fahrten mit einem Kraftfahrzeug ist die Pendlerbescheinigung oder der Berechtigungsschein gut sichtbar hinter der Frontscheibe auszulegen.

§ 4

Schließung von Einrichtungen

(1) Der Betrieb folgender Einrichtungen wird bis zum 19. April 2020 untersagt:

1. Kultureinrichtungen jeglicher Art, insbesondere Museen, Theater, Schauspielhäuser, Freilichttheater,

- (2) Das Sozialministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch Rechtsverordnung den Betrieb weiterer Einrichtungen zu untersagen oder den Betrieb von der Einhaltung von Auflagen abhängig zu machen.
- (3) Von der Untersagung nach Absatz 1 sind ausgenommen:
1. der Einzelhandel für Lebensmittel und Getränke einschließlich Bäckereien, Metzgereien mit Ausnahme von reinen Wein- und Spirituosenhandlungen,
 2. Wochenmärkte und Hofläden,
 3. Abhol- und Lieferdienste einschließlich solche des Online-Handels,
 4. Außer-Haus-Verkauf von Gaststätten,
 - 4a. Kantinen für Betriebsangehörige oder Angehörige öffentlicher Einrichtungen, wobei § 1 Absatz 4 Satz 5 entsprechende Anwendung findet,
 5. Ausgabestellen der Tafeln,
 6. Apotheken, Drogerien, Sanitätshäuser, Hörgeräteakustiker, Optiker und Praxen für die medizinische Fußpflege,
 - 6a. Einzelhändler für Gase, insbesondere für medizinische Gase,
 7. Tankstellen,
 8. Banken und Sparkassen sowie Servicestellen von Telekommunikationsunternehmen,
 9. Reinigungen und Waschsalons,
 - 9a. Einrichtungen des Polizeivollzugsdienstes, die zu Übungs- und Ausbildungszwecken sowie zur Aufrechterhaltung des Dienstbetriebs erforderlich sind,
 10. der Zeitschriften- und Zeitungsverkauf,
 11. Raiffeisenmärkte und Landhandel,
 12. Verkaufsstellen für Bau-, Gartenbau- und Tierbedarf und
2. Bildungseinrichtungen jeglicher Art, insbesondere Akademien, Fortbildungseinrichtungen, Volkshochschulen, Musikschulen und Jugendkunstschulen,
 3. Kinos,
 4. Schwimm- und Hallenbäder, Thermal- und Spaßbäder, Saunen,
 5. alle öffentlichen und privaten Sportanlagen und Sportstätten, insbesondere Fitnessstudios sowie Tanzschulen, und ähnliche Einrichtungen,
 6. Jugendhäuser,
 7. öffentliche Bibliotheken,
 8. Vergnügungsstätten, insbesondere Spielhallen, Spielbanken, Wettvermittlungsstellen,
 9. Prostitutionsstätten, Bordelle und ähnliche Einrichtungen,
 10. Gaststätten und ähnliche Einrichtungen wie Cafés, Eisdielen, Bars, Shisha-Bars, Clubs, Diskotheken und Kneipen,
 11. Messen, Ausstellungen, Freizeit- und Tierparks und Anbieter von Freizeitaktivitäten (auch außerhalb geschlossener Räume), Spezialmärkte und ähnliche Einrichtungen,
 12. alle weiteren Verkaufsstellen des Einzelhandels, die nicht zu den in Absatz 3 genannten Einrichtungen gehören, insbesondere Outlet-Center,
 13. öffentliche Spiel- und Bolzplätze,
 14. Frisöre, Tattoo-/Piercing-Studios, Massagestudios, Kosmetikstudios, Nagelstudios, Studios für kosmetische Fußpflege sowie Sonnenstudios,
 15. Beherbergungsbetriebe, Campingplätze und Wohnmobilstellplätze; eine Beherbergung darf ausnahmsweise zu geschäftlichen, dienstlichen oder, in besonderen Härtefällen, zu privaten Zwecken erfolgen und
 16. Betrieb von Reisebussen im touristischen Verkehr.

13. der Großhandel.

Wenn Mischsortimente angeboten werden, dürfen Sortimentsteile, deren Verkauf nicht nach Satz 1 gestattet ist, verkauft werden, wenn der erlaubte Sortimentsteil überwiegt; diese Stellen dürfen dann alle Sortimente vertreiben, die sie gewöhnlich auch verkaufen.

Wenn bei einer Stelle der verbotene Teil des Sortiments überwiegt, darf der erlaubte Teil allein weiter verkauft werden, wenn eine räumliche Abtrennung möglich ist. Die Öffnung ist an allen Sonn- und Feiertagen beschränkt auf den Zeitraum von 12 bis 18 Uhr zulässig, sofern eine Öffnung der jeweiligen Einrichtungen an Sonn- und Feiertagen nicht ohnehin schon nach sonstigen Vorschriften zulässig ist. Die Öffnung von Einkaufszentren und Kaufhäusern ist nur für die in Satz 1 genannten Ausnahmen erlaubt. Das Wirtschaftsministerium wird ermächtigt, dazu Auflagen festzulegen.

(3a) Poststellen und Paketdienste dürfen abweichend von Absätzen 1 bis 3 ihren Betrieb aufrechterhalten. Wird die Poststelle oder der Paketdienst zusammen mit einer nach Absatz 1 untersagten Einrichtung betrieben, darf diese, mit Ausnahme von für den Brief- und Paketversand erforderlichen Nebenleistungen, nicht betrieben werden, wenn die mit dem Betrieb der Poststelle oder dem Paketdienst erwirtschafteten Umsätze einschließlich Nebenleistungen im Vergleich zu denen, die durch den Verkauf des Sortiments der untersagten Einrichtung erwirtschaftet werden, eine untergeordnete Rolle spielen; keinesfalls dürfen zusätzlich zu Poststellen oder Paketdiensten Einrichtungen gemäß Absatz 1 Nummer 9 und 14 betrieben werden.

(4) Dienstleister, Handwerker und Werkstätten können in vollem Umfang ihrer Tätigkeit nachgehen, soweit sie nicht in Absatz 1 genannt sind.

(5) Sofern eine Tätigkeit oder der Betrieb einer Einrichtung nach den Absätzen 3 bis 4 zulässig ist, haben die Betriebe und Einrichtungen mit Kundenverkehr in geschlossenen Räumen darauf hinzuwirken, dass im Rahmen der örtlichen Gegebenheiten der Zutritt gesteuert und Warteschlangen vermieden werden. Insbesondere ist darauf hinzuwirken, dass ein Abstand von möglichst 2 Metern, mindestens 1,5 Metern zwischen Personen eingehalten wird, sofern keine geeigneten Trennvorrichtungen vorhanden sind. Von den Vorgaben des Mindestabstands sind solche Tätigkeiten ausgenommen, bei denen eine engere körperliche Nähe nicht zu vermeiden ist, insbesondere solche im Zusammenhang mit der Erbringung von Heil- und Hilfsmitteln und Pflegehilfsmitteln, der Erbringung ärztlicher, zahnärztlicher, psychotherapeutischer, pflegerischer und sonstiger Tätigkeiten der Gesundheitsversorgung und Pflege im Sinne des Fünften und des Elften Buchs Sozialgesetzbuchs sowie der Erbringung von Assistenzleistungen im Sinne des Neunten Buchs Sozialgesetzbuchs einschließlich der Ermöglichung von Blutspenden.

§ 5
(aufgehoben)

§ 6

Maßnahmen zum Schutz besonders gefährdeter Personen

(1) Einrichtungen nach § 23 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 und 3 bis 5 IfSG sowie teilstationäre Einrichtungen für Menschen mit Pflege- und Unterstützungsbedarf oder mit Behinderungen einschließlich Kurzzeitpflege dürfen grundsätzlich nicht mehr zu Besuchszwecken betreten werden. Über den Zugang zu

1. Fachkrankenhäusern für Psychiatrie mit Ausnahme der Fachkrankenhäuser für Gerontopsychiatrie,

2. psychosomatischen Fachkrankenhäusern sowie

3. kinder- und jugendpsychiatrischen Fachkrankenhäusern,

jeweils einschließlich der zugehörigen Tageskliniken, entscheidet die Leitung der jeweiligen Einrichtung.

(2) Stationäre Einrichtungen für Menschen mit Pflege- und Unterstützungsbedarf oder mit Behinderungen sowie von einem Anbieter verantwortete ambulant betreute Wohngemeinschaften nach dem Wohn-, Teilhabe- und Pflegegesetz dürfen nicht mehr zu Besuchszwecken betreten werden. Die Einrichtungen können den Zutritt zu Besuchszwecken erlauben, wenn geeignete Maßnahmen zum Schutz vor Infektionen getroffen werden können.

(3) Der Zutritt von externen Personen zu den in Absatz 1 und 2 genannten Einrichtungen aus sonstigen, insbesondere beruflichen oder familiären Gründen ist nur in Ausnahmefällen und mit Zustimmung der Leitung der Einrichtung gestattet. Im Falle der Gewährung des Zutritts sind geeignete Vorkehrungen zum Infektionsschutz zu treffen.

(4) Den in § 7 genannten Personen ist der Zutritt zu den in Absatz 1 und 2 genannten Einrichtungen untersagt. Wenn diese Personen eine Einrichtung zum Zweck der Behandlung oder Aufnahme betreten wollen, ist vorab das Einverständnis der Einrichtung einzuholen. Ausnahmen von Satz 2 dürfen nur in Notfällen gemacht werden. Soweit möglich, sind auch in diesen Fällen Maßnahmen zum Schutz vor Infektionen zu ergreifen.

(5) Zur Aufrechterhaltung der medizinischen Versorgung und des Pflegebetriebs können in der Einrichtung tätige Personen, denen nach Absatz 4 der Zutritt untersagt wäre, nach Abwägung die berufliche Tätigkeit in der Einrichtung unter Beachtung von Schutzmaßnahmen fortsetzen. Die Entscheidung über die Fortsetzung der Tätigkeit und die erforderlichen Schutzmaßnahmen trifft die Einrichtung.

(6) Ausnahmen von den Absätzen 1, 2 und 4 können durch die Einrichtungen für nahestehende Personen im Einzelfall, beispielsweise im Rahmen der Sterbebegleitung oder zur Begleitung eines erkrankten Kindes und unter Auflagen zugelassen werden. In Fällen nach Absatz 4 sind zwingend geeignete Maßnahmen zum Schutz vor Infektionen zu ergreifen.

(7) Betreuungs- und Unterstützungsangebote im Vor- und Umfeld von Pflege werden, soweit sie als Gruppenangebote durchgeführt werden, aufgrund einer erhöhten Ansteckungsgefahr, insbesondere für die besonders betroffenen vulnerablen Gruppen, einstweilen eingestellt. Zu den nach Satz 1 eingestellten Angeboten zählen insbesondere:

1. Angebote nach § 45c Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 des Elften Buchs Sozialgesetzbuch (SGB XI) in Verbindung mit § 6 Absatz 1 der Unterstützungsangebote-Verordnung (UstA-VO) wie

- a) Betreuungsgruppen (für Personen mit überwiegend kognitiven Einschränkungen, z.B. demenziell erkrankte pflegebedürftige Menschen) und
- b) Angebote zur Unterstützung im Alltag wie Freizeitausfahrten für behinderte und pflegebedürftige Menschen;

2. Initiativen des Ehrenamtes nach § 45c Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 SGB XI in Verbindung mit § 7 UstA-VO, soweit sie als Gruppenveranstaltung angelegt sind, und

3. Angebote der Selbsthilfe nach § 45d SGB XI in Verbindung mit § 8 UstA-VO.

(8) Das Sozialministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch Rechtsverordnungen weitere Regelungen zum Schutz gefährdeter Personen vor einer Infektion mit SARS-Cov-2 zu treffen und die Regelungen in diesem Paragraphen zu ändern.

(9) Über die Zutrittsverbote nach den Absätzen 1 bis 4, ist durch die Einrichtungen in einer vor Zutritt gut sichtbaren Weise, beispielsweise durch einen auffälligen Aushang an den Zugangstüren, zu informieren.

§ 7

Betretungsverbote

In den in § 1 Absatz 1 und § 2 Absatz 1 genannten Einrichtungen gilt, soweit deren Betrieb nicht gänzlich eingestellt wird, ein generelles Betretungsverbot für Personen, die sich in den letzten 14 Tagen in Risikogebieten im Ausland oder besonders betroffenen Regionen im Inland nach RKI-Klassifizierung aufgehalten haben, die Kontakt zu einer infizierten Person hatten oder die Symptome eines Atemwegsinfekts oder erhöhte Temperatur zeigen.

§ 8

Weitere Maßnahmen nach dem Infektionsschutzgesetz

Das Recht der zuständigen Behörden, weitergehende Maßnahmen zum Schutz vor Infektionen zu erlassen, bleibt von dieser Verordnung unberührt. Für den Erlass von Maßnahmen nach dem Infektionsschutzgesetz ist das Sozialministerium zuständige oberste Polizeibehörde. Das Sozialministerium übt die Fachaufsicht für Maßnahmen der nach § 1 Absatz 6 der Verordnung des Sozialministeriums über Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz zuständigen Ortspolizeibehörden aus.

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 73 Absatz 1a Nummer 24 des Infektionsschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 3 Absatz 1 sich im öffentlichen Raum aufhält,
2. entgegen § 3 Absatz 2 an einer Veranstaltung oder sonstigen Ansammlung von jeweils mehr als fünf Personen teilnimmt,
3. entgegen § 3 Absatz 6 Auflagen zum Schutz vor Infektionen nicht einhält,
4. entgegen § 3a Absatz 1 und 2 Fahrten und Reisen vornimmt,
5. entgegen § 3a Absatz 3 die Pendlerbescheinigung oder den Berechtigungsschein nicht mitführt,
6. entgegen § 4 Absatz 1 eine Einrichtung betreibt,

7. eine aufgrund von § 4 Absatz 2 in Verbindung mit einer Rechtsverordnung des Sozialministeriums untersagte Einrichtung betreibt oder eine Auflage für den Betrieb einer Einrichtung nicht einhält,
8. entgegen § 4 Absatz 3 Satz 2 oder 3 Sortimentsteile verkauft,
9. entgegen § 4 Absatz 3a Satz 2 eine Einrichtung betreibt,
10. entgegen § 4 Absatz 5 nicht darauf hinwirkt, dass zwischen Personen ein Mindestabstand von 1,5 Metern eingehalten wird,
11. entgegen § 6 Absätze 1, 2 und 4 eine der dort genannten Einrichtungen betritt,
12. entgegen § 6 Absatz 7 Betreuungs- und Unterstützungsangebote im Vor- und Umfeld von Pflege anbietet, oder
13. entgegen § 7 eine der genannten Einrichtungen betritt.

§ 10
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Corona-Verordnung vom 16. März 2020 außer Kraft.

§ 11
Außerkräfttreten

(1) Diese Verordnung tritt am 15. Juni 2020 außer Kraft. Sofern in dieser Rechtsverordnung nichts anderes bestimmt ist, gelten die Maßnahmen bis zum Außerkräfttreten der Verordnung.

(2) Das Sozialministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, den Termin des Außerkräfttretens zu ändern.

Stuttgart, den 17. März 2020

Die Regierung des Landes Baden-Württemberg:

Kretschmann

Strobl Sitzmann

Dr. Eisenmann Bauer

Untersteller Dr. Hoffmeister-Kraut

Lucha Hauk

Wolf Hermann

Erlar

Der Kümmerer informiert

Die geplanten Sprechstunden können zum Schutz vor der Weiterverbreitung des Coronavirus bis auf weiteres nicht stattfinden.

Telefonnummer: 0160 98119988

Solidarität in Corona-Zeiten

Unser aller Leben in der Krise ist auf den Kopf gestellt. Soziale Kontakte außerhalb der Familie sind auf das Allernötigste zu reduzieren...

Menschen der Risikogruppen (Ältere, Menschen mit Vorerkrankungen, etc.) sind - ohne persönlichen Kontakt - vermehrt einsam und alleine zuhause.

Gegen die Vereinsamung vorzugehen, sollte nach wie vor unser aller Anliegen sein.

Suchen Sie den Kontakt, rufen Sie jetzt öfters mal an und halten Sie „a Schwätzle“ (das darf auch mal länger dauern). Fragen Sie wie es geht, wo etwas fehlt, was gebraucht wird, ob etwas zu besorgen ist, etc.

Gibt es bereits jemand der Besorgungen macht?

(Mehr und mehr fallen Leute krankheitsbedingt auch aus, die bislang Besorgungen für andere gemacht haben.)

Leider wird es auch in unserer Gemeinde Menschen geben, die alleine sind und zurzeit niemand „um sich herum“ haben, die vielleicht niemand kennen, den sie um Unterstützung bitten können.

Rufen Sie mich an: **0160 98119988** (Klaus Müller)

Die beiden Sozialgemeinschaften in Bösing und Herrenzimmern haben sich bereit erklärt Einkäufe und Botengänge für Sie zu machen.

Es stehen ausreichend Helfer bereit.

Sie können sich auch direkt an die Sozialgemeinschaften wenden:

Sozialgemeinschaft Bösing:

Martina Kochendörfer: 07404 / 471318

Haus Josefine (zu den Öffnungszeiten): 07404 /471092

Sozialgemeinschaft Herrenzimmern:

Gudrun und Klaus Müller: 07404 / 2462

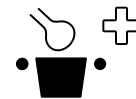
Bleiben Sie weiterhin sehr aufmerksam damit die Verletzlichen gefunden werden.

Helfen Sie mit, dass niemand vergessen wird.

Vielen Dank allen, die sich bisher schon eingesetzt haben für die gute Gemeinschaft in unserer Gemeinde.

Klaus Müller

(Seniorenbeauftragter)



Apotheken-Notdienst

Donnerstag, 02.04.2020:

Untere Apotheke, Rottweil
Hochbrücktorstr. 2, Tel. 0741 7775

Freitag, 03.04.2020:

Apotheke im Alten Milchwerk, Rottweil
Heerstr. 42, Tel. 0741 17488990

Samstag, 04.04.2020

Apotheke Zürn, Zimmern ob Rottweil
Hauptstr. 15, Tel. 0741 31894
Heuberg-Apotheke, Wehingen
Deilinger Str. 4, Tel. 07426 1358

Sonntag, 05.04.2020

Paracelsus-Apotheke, Spaichingen
Marktplatz 2, Tel. 07424 93360

Montag, 06.04.2020

Apotheke, Frittlingen
Hauptstr. 77, Tel. 07426 3322

Dienstag, 07.04.2020

Dr. Sailers Königs-Apotheke, Rottweil
Königstr. 19, Tel. 0741 209664730

Mittwoch, 08.04.2020

Marien-Apotheke, Spaichingen
Hauptstr. 169, Tel. 07424 95690

Donnerstag, 09.04.2020

Marien-Apotheke, Böttingen (Krs. Tutt.)
Am Solberg 14, Tel. 07429 3452
St.-Gallus-Apotheke, Villingendorf
Hochwaldstr. 4, Tel. 0741 31202

Für den Inhalt der nachfolgenden Mitteilungen ist der/die jeweilige Verein/Organisation verantwortlich. Eine Überprüfung durch die Gemeinde erfolgt nicht. Die Gemeinde kann deshalb auch keine Gewähr für die Richtigkeit übernehmen.

Kirchliche Nachrichten

**Kath. Kirchengemeinde
St. Wendelinus Bösing**
Tel. 395



**Gottesdienstordnung St. Wendelinus Bösing
vom Sonntag, 05. April 2020 bis Sonntag, 12. April 2020**

Leider können wir zurzeit keine Gottesdienste miteinander feiern.

Die Sonntagspflicht ist ausgesetzt. Die Kirchen bleiben aber geöffnet, um Gläubigen die Möglichkeit zum Gebet zu geben. Dies hat Bischof Dr. Gebhard Fürst zusammen mit dem von ihm geleiteten Krisenstab der Diözese beschlossen.

Sie sind herzlich eingeladen den Palmsonntagsgottesdienst in Dunningen auf unserer Homepage www.se-eschach-neckar.de mitzufeiern.



Palmsträußchen

Palmsträuße können bis Freitagabend vor die Kirche gebracht werden. Pfarrer Barth und Pater Bala werden sie am Samstag segnen. Die gesegneten Palmsträuße können Sie dann wieder am Samstagnachmittag vor der Kirche abholen.

Die etwas andere Wäscheleine – bunt, mutmachend und tröstend

Liebe Gemeinde,
in dieser besonderen, etwas anderen Zeit möchten auch wir als Leiterrunde zeigen:



**Gemeinde Bösing
Landkreis Rottweil**

Die Gemeinde Bösing sucht zum neuen Kindergartenjahr (01.09.2020) eine/n

Mitarbeiter/in (m/w/d) mit der Ausbildung zur/ zum staatlich anerkannte/n Erzieherin/Erzieher für den Kindergarten im OT Bösing.

Es handelt sich um eine unbefristete Stelle als Gruppenleitung mit einem Beschäftigungsgrad von 100 %.

Das Kindergartenteam würde sich über eine/n engagierte/n und offene/n Kollegin/Kollegen freuen, die/der evtl. bereits Praxiserfahrung gesammelt hat.

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen bitten wir bis zum 24.04.2020 an das Bürgermeisteramt Bösing, Bösinger Str. 5, 78662 Bösing zu richten.

Bei etwaigen Rückfragen stehen Ihnen Kindergartenleiterin Frau Regina Bantle, Tel.: 07404/9217-24 und Herr Jetter von der Gemeindeverwaltung, Tel.: 07404/9216-14 gerne zur Verfügung.

Wir halten zusammen, wir sind eine Gemeinschaft und füreinander da!

Ganz nach unserem Anker-Motto: Mit dem Glauben leben, die Liebe spüren und die Hoffnung gewinnen, läuft gerade eine tolle Aktion.

In unserer Kirche ist eine Wäscheleine im Altarraum gespannt. An ihr hängen verschiedene bunte „Mutmacher“-Kärtle. Ihr seid alle herzlich dazu eingeladen in die Kirche zu gehen, die Karten anzuschauen und wer möchte kann sich gerne eins mit nach Hause nehmen.

Natürlich dürft ihr auch Karten von zu Hause mitbringen (egal ob gekauft oder selbstgestaltet) und diese dazu hängen. Ist aber kein muss! Heißt, ihr dürft auch gerne nur mitnehmen ohne selbst eine aufzuhängen.

Außerdem hängt ein Plakat in der Kirche. Auf diesem stehen kreative Ideen, was man zu Hause, alleine oder mit der Familie, alles anstellen kann. Ihr seid herzlich eingeladen diese Ideen in der Kirche abzufotografieren und zu Hause umzusetzen!

Eure Bösinger Leiterrunde

P.S. Wir freuen uns auch sehr über Mutmachkärtchen unserer Kinder!



Osterkerzenaktion der KAB 2020 "Licht der Hoffnung für Uganda"

Unter diesem Motto steht die diesjährige Solidaritätsaktion der Katholischen Arbeitnehmer-Bewegung (KAB) der Diözese Rottenburg-Stuttgart für die Menschen in Uganda/Ostafrika.

Mit dem Erlös aus dem Verkauf der Osterkerze 2020, werden unter anderem Aidswaisenprojekte finanziert. Familien, die Waisen aus ihrer Gemeinde aufnehmen, erhalten von der KAB ein oder zwei Ziegen oder Schweine, um damit Unterhalt und Schulgeld für die Kinder selbst finanzieren zu können. In einigen Regionen werden an Schulen Projekte zur Finanzierung von Lernmitteln oder den Bau weiterer Klassenzimmer bzw. Toiletten unterstützt.

Die **gesegnete** Kerze eignet sich als Geschenk für Verwandte, Bekannte und Freunde.

Da es dieses Jahr nicht möglich war, die Kerzen nach dem Gottesdienst zu verkaufen, haben Sie die Möglichkeit diese an den Eingängen unserer Kirche zum Preis von **4,00 Euro** zu erwerben.

Wir würden uns sehr freuen, wenn alle Kerzen ein „Zuhause“ finden würden.



Liebe Gemeinde,

in dieser Ausnahmesituation in der wir uns nicht persönlich treffen können, möchten wir dennoch signalisieren, dass wir eine Gemeinschaft sind. Daher laden wir alle zu einem kleinen Hausgebet am Samstag ein. Die Glocken unserer Kirche werden um 19 Uhr läuten und den Beginn des Gebets signalisieren.

Dieses Hausgebet wollen wir immer samstags bis Ostern anbieten.

In der Karwoche ab Gründonnerstag bis Ostersonntag laden wir täglich zum Hausgebet ein.

Das Gebet liegt auch in der Kirche am Schriftenstand aus. Wenn ihr uns Bescheid gebt, können wir es euch auch einwerfen. (Gerne auch über das Pfarrbüro melden).

Über unseren Glauben miteinander verbunden,
Euer Kirchengemeinderat

3. Hausgebet der Kirchengemeinde St. Wendelinus in der Corona – Zeit

Schön, dass wir wieder „zusammen“ sind!

Wir beginnen heute mit einem Gebet:

Gott des Lebens,

wie kostbar das Geschenk des Lebens ist, spüren wir in diesen Wochen besonders; und ebenso, wie sich Wesentliches von Nebensächlichem unterscheidet.

Jetzt kommen wir zu dir, um dir all diejenigen anzuvertrauen, die deiner und unserer Hilfe in dieser Zeit besonders bedürfen. Wir bringen dir alle Erkrankten und beten für diejenigen die sich um sie sorgen, sie pflegen und medizinisch betreuen.

Stärke all diejenigen, die für andere im Einsatz sind.

Allen, die in diesen Monaten Verantwortung tragen und Entscheidungen treffen müssen, schenke Weisheit und Besonnenheit.

Berühre das Herz der verängstigten und verunsicherten Menschen mit deiner Ruhe.

Sei den Leidenden nahe, besonders den Sterbenden. Und wir bitten dich für jene, die jetzt trauern.

Gib Kraft und Fantasie den Familien, die ihren Alltag ganz neu organisieren müssen.

Mach uns selbst einfallsreich und achtsam, damit wir Wege finden, für andere da zu sein, zu trösten, zu stärken und Hoffnung zu teilen.

Du bist der lebendige Gott.

Deshalb vertrauen wir uns dir mit unserem Leben, mit unseren Ängsten und mit unserer Kraft an – durch Jesus Christus, unseren Bruder und Herrn. **Amen**

In der Gewissheit dass wir nicht alleine durch unser Leben gehen müssen, lesen wir eine kurze Geschichte:

Spuren im Sand

Eines nachts hatte ich einen Traum: Ich träumte, dass mein ganzes Leben ein langer Sandweg war. Ich fühlte den warmen Sand unter meinen Füßen. Ich konnte meine eigene Vergangenheit erkennen, und spürte Liebe und Geborgenheit, denn Gott ging an meiner Seite.

Dort wo ich ging, waren doppelte Fußspuren erkennbar. Ich fragte Gott, was dies bedeutet. Gott antwortete: Seitdem du dich für mich entschieden hast, habe ich dich immer begleitet.

Doch dann sah ich ein Stück lang nur eine Fußspur und erinnerte mich, dass dies die schwerste Zeit in meinem Leben war. Das machte mich verwirrt und fragend wandte ich mich an Gott: Als ich mich entschied, dir zu folgen, sagtest du zu mir, du würdest immer bei mir sein und alle Wege mit mir gehen. Nun aber sehe ich, dass du in den schwersten, von Kummer, Schmerz und Verzweiflung geprägten Zeiten meines Lebens gar nicht bei mir warst. Wo warst du während dieser Zeit? Warum hast du mich alleine gelassen?

Gott lächelte liebevoll, nahm meine Hand und sagte: „Nie habe ich dich verlassen und schon gar nicht in den Zeiten, wo du in Not und Verzweiflung warst. Da wo du nur eine Fußspur im Sand siehst, habe ich dich getragen.“

Und noch was zum Abschluss:
Nicht alles ist abgesagt...
Sonne ist nicht abgesagt
Frühling ist nicht abgesagt
Beziehungen sind nicht abgesagt
Liebe ist nicht abgesagt
Lesen ist nicht abgesagt
Zuwendung ist nicht abgesagt
Musik ist nicht abgesagt
Phantasie ist nicht abgesagt
Freundlichkeit ist nicht abgesagt
Gespräche sind nicht abgesagt
Hoffnung ist nicht abgesagt
Beten ist nicht abgesagt
Schön, dass wir diese Zeit in Gedanken als Gemeinde
miteinander verbringen.
Möge sie uns Kraft geben in dieser besonderen Zeit.

Kath. Kirchengemeinde St. Jakobus Herrenzimmern



**Gottesdienstordnung St. Jakobus Herrenzimmern
vom Sonntag, 05. April 2020 bis Sonntag, 12. April 2020**
Leider können wir zurzeit keine Gottesdienste
miteinander feiern.

**Die Sonntagspflicht ist ausgesetzt. Die Kirchen bleiben
aber geöffnet, um Gläubigen die Möglichkeit zum Gebet
zu geben. Dies hat Bischof Dr. Gebhard Fürst
zusammen mit dem von ihm geleiteten Krisenstab der
Diözese beschlossen.**



**Sie sind herzlich eingeladen den Palmsonntagsgottesdienst in Dunningen auf unserer
Homepage www.se-eschach-neckar.de
mitzufeiern.**

Palmsträußchen

Palmsträuße können bis Freitagabend **vor** die
Kirche gebracht werden. Pfarrer Barth und
Pater Bala werden sie am Samstag segnen. Die geseg-
neten Palmsträuße können Sie dann wieder am Samstag-
nachmittag vor der Kirche abholen.

Gemeinsame Nachrichten Böisingen-Herrenzimmern



05. April 2020, Palmsonntag, Lesejahr A



1. Lesung: Jesaja 50,4-7
2. Lesung: Philipper 2,6-11
Evangelium: Matthäus 21,1-11

Sie brachten die Eselin und das Fohlen, legten ihre
Kleider auf sie und er setzte sich darauf.
Viele Menschen bereiteten ihre Kleider auf dem Weg
aus, andere schnitten Zweige von
den Bäumen und streuten sie auf den Weg.

Öffnungszeiten

**Die Pfarrbüros bleiben bis auf weiteres für den Publi-
kumsverkehr geschlossen. Wir sind telefonisch unter
der Tel. Nr. 07404 / 395 und per E-Mail unter stwendelinus.boesingen@drs.de während der Öffnungszeiten er-
reichbar. Persönlicher Besuch auf dem Pfarrbüro kann
nach telefonischer Rücksprache erfolgen.**

Pfarrer Barth ist unter der Tel.-Nr. 07403 / 8015 und per
E-Mail stmartinus.dunningen@drs.de erreichbar.

Wichtiger Hinweis

**Bitte beachten Sie die Stellenausschreibung im Anzei-
genteil dieses Amtsblattes.**

**Unsere Seelsorgeeinheit sucht einen Jugendreferenten
(m/w/d) zur Begleitung und Förderung der kirchlichen
Kinder- und Jugendarbeit.**

Das Heilige Land braucht unsere Hilfe: Überweisung statt Klingelbeutel

Am Palmsonntag spüren die Christen im Heiligen Land die
Solidarität der deutschen Katholiken.

Unter dem Motto „Gemeinsam den Christen im Heiligen
Land eine Zukunft geben“ können die pastoralen sowie die
sozialen Aufgaben und Projekte gefördert werden.

Für Ihre Spende ein herzliches Vergelt's Gott.

Deutscher Verein vom Heiligen Lande

Pax-Bank

IBAN: DE13 3706 0193 2020 2020 10

Stichwort: Spende zu Palmsonntag

Liebe Gemeindemitglieder!

Wir befinden uns alle in einer sehr kritischen Phase der
Pandemie. Wir müssen uns alle auf räumlicher Weise auf
Distanz halten: in der Familie, mit unseren Kranken und
Älteren, im privaten Bereichen wie bei der Arbeit, in un-
seren Gemeinden, in unserer Seelsorge, ja auch bei Be-
erdigungen von Angehörigen. Das ist für die meisten sehr
bedrückend und traurig. Aber auch in solchen Situationen
sind wir in Gedanken und im Gebet miteinander verbunden.
Wir gehen jetzt in die Karwoche mit dem Palmsonntag,
dem Gründonnerstag und dem Karfreitag. Wir bereiten uns
innerlich auf den Leidensweg Jesu vor. Sein bejubelter Ein-
zug in Jerusalem endet sehr schnell mit seiner Festnahme,
mit seiner Verurteilung, mit seiner Kreuzigung und seinem
Tod. Die Karwoche lädt uns alle ein, den Kreuzweg Jesu
mit zu gehen, ihm unsere Kreuze, die wir derzeit in einem
solchen Ausmaß zu tragen haben, hinzuhalten. Wir glau-
ben, dass er unseren Kreuzweg mitträgt. Die Verbundenheit
mit seinen Jüngern beim letzten Abendmahl vor seinem
Tod gilt auch uns allen – heute noch. Wir sind von ihm
nicht allein gelassen, auch wenn uns die äußere Mitfeier
der Eucharistie zurzeit nicht möglich ist. „Seht, ich bin bei
euch alle Tage bis zum Ende Welt.“

Familien mit Kindern finden auf unserer Homepage unter
der Rubrik „Angebote für Familien“ Anregungen für die Ge-
staltung der Karwoche und des Osterfestes.

Die Gottesdienste am Palmsonntag und am Karfreitag in
Dunningen werden wir mit dem Video aufnehmen. Herr
Frank Friedrich hat dies dankenswerterweise technisch
möglich gemacht, dass Sie den Gottesdienst auf unserer
Homepage mit feiern können. (www.se-eschach-neckar.de).
Gott behüte Sie alle.

Ihr Pastoralteam

Impuls-Mail der Ermutigung

Unser Diakon Armin Kaupp macht im Folgenden einen Vorschlag, wie wir täglich mit einem Impuls unsere schwierige Situation als Christen erhellen können.

Mit einer täglichen Impuls-Mail der Ermutigung reagiert das Pastoralteam der Seelsorgeeinheit Eschach-Neckar darauf, dass das Gemeindeleben derzeit auf Grund der Corona Epidemie nur sehr eingeschränkt möglich ist. Alle Gemeinemitglieder die dies wünschen, aber auch interessierte außerhalb der Gemeinden, bekommen täglich eine E-Mail oder WhatsApp-Nachricht. „Ein kleiner hoffnungsfroher Gedanke in schwierigen Zeiten“ so das Versprechen. Das Pastoralteam um Pfarrer Hermann Barth möchte auch in dieser Zeit, in der die Menschen aufgerufen sind zu Hause zu bleiben und auch die pastoralen Mitarbeiter keine Möglichkeiten für Hausbesuche haben, einen Kontakt zu den Gemeinemitgliedern aufrechterhalten. „Zur Not eben auch per E-Mail“ wie Diakon Armin Kaupp mitteilt. Jeden Tag wird eine(r) der pastoralen Mitarbeiter(innen) hierzu einen Gedanken, einen Impuls oder eine kleine Geschichte in eine E-Mail fassen. Um sich täglich diese Ermutigung zusprechen oder eben -leider nur- zumailen lassen, genügt es Diakon Kaupp unter armin.kaupp@t-online.de eine leere E-Mail zuzusenden. WhatsApp Nutzer sollten eine entsprechende Nummer mailen. Zunächst sollen die Impulse bis zum 19. April versandt werden. Die Mailadressen werden vom Pastoralteam ausschließlich für diesen einen Zweck genutzt und nach Abschluss der Aktion gelöscht.

Es besteht auch die Möglichkeit, die Texte am Schriftentstand der Kirchen mitzunehmen.

Hier ein Impuls, der nachdenklich macht...

Zurzeit kein Gottesdienst

„Zurzeit kein Gottesdienst“ lese ich allenthalben in diesen Tagen. In der Zeitung in den Mitteilungsblättern, auf den Internetseiten, an Kirchentüren – überall:

„KEIN GOTTESDIENST“

oder

„DIE GOTTESDIENSTE FALLEN AUS“

Natürlich ist es auch für mich klar dass es darum geht, sich in diesen Zeiten besser nicht zu versammeln. Nach allem was uns die Mediziner und Virologen sagen ist das notwendig, vernünftig und womöglich richtig so. Was mich irritiert ist diese Formulierung: „kein Gottesdienst“.

Der Gottesdienst ist ja nicht unser Dienst an Gott sondern umgekehrt: Der Dienst den Gott an uns tut. Er stärkt mich im Wort. Er gibt mir Zuspruch im Gebet, im Austausch mit ihm. Er stärkt mich in seinem eigenen Leib. Er hängt aus Liebe zu mir am Kreuz. Gerade jetzt wo die Kartage kommen, wo wir das ja ganz bewusst vor Augen haben. Er dient mir, und lässt mich diesen Dienst in dieser Feier erfahrbar, spürbar machen. Und nun das:

„DIESER GOTTES-DIENST FÄLLT (jetzt angeblich) AUS“

Als würde er – Gott – streiken. Und in mir beginnt es zu schreien: NEIN! NEIN!!!

Und allen möchte ich zurufen:

GOTTES DIENST AN MIR UND EUCH FINDET STATT!!!

Gott lässt sich durch meinen Kleinglauben, durch meine Zweifel, durch mein Unvermögen nicht davon abbringen mich zu lieben und mir zu dienen! Nun soll angeblich ein Virus dem ein Ende setzen? Was ausfällt ist allenfalls unser Feiern

– aber Gottes Dienst?

– NEIN - GOTTES DIENST FINDET STATT!

Das ist das Evangelium, die gute Nachricht, auch und gerade in dieser Zeit: Gott dient! Seien sie sicher! Was auch immer im Mitteilungsblatt steht, oder an der Kirchentür oder sonst irgendwo. Eines ist sicher **GOTT DIENST** Ihnen und mir!

Ihr

Diakon Armin Kaupp

Evangelische Kirchengemeinde Bösing und Herrenzimmern



Pfarramt West – Pfarrerin Kuhn-Luz

Oberamteigasse 3, 78628 Rottweil
Tel. 0741/20966734 esther.kuhn-luz@elkw.de
Gemeindebüro: Sieglinde Bettinger/ Ilaine Bühler
Ruhe-Christi-Str. 21 ~ 78 628 Rottweil
Tel. 0741/175003-10 ~
e-mail: gemeindebuero.rottweil@elkw.de
Homepage: www.ev-kirche-rottweil.de

Liebe Gemeindeglieder,

wir erleben gerade eine ganz besondere Zeit, in der es unser aller Solidarität, aber auch Besonnenheit braucht. Zum Schutz aller geschwächten und gefährdeten Menschen wird das öffentliche Leben immer mehr eingeschränkt. Davon sind auch wir mit unserem kirchlichen Handeln betroffen.

Daher werden – vorerst bis zum 19. April – **keinerlei kirchliche Veranstaltungen** stattfinden. Wir können also leider auch keine Gottesdienste mit versammelter Gemeinde mehr feiern.

Wir wollen aber dennoch in Gemeinschaft bleiben und unserem Auftrag der Verkündigung treu bleiben.

Daher bieten wir folgende Möglichkeiten an:

- Sie sind herzlich eingeladen, an der **Aktion „Ein Licht für die Hoffnung“** teilzunehmen. Dazu werden wir jeden Abend um 19.00 Uhr unsere Kirchenglocken läuten, in der Kirche die Osterkerze entzünden und laden ein, dass Sie zu Hause ebenfalls eine Kerze in ein Fenster stellen, so dass das Zeichen der Verbundenheit von außen sichtbar wird. Auf unserer Homepage finden Sie eine kurze Andacht, die Sie selbst zu Hause feiern können.
- **An den Sonntagen** werden ebenfalls zur gewohnten Gottesdienstzeit die Kirchenglocken läuten. Auch da finden Sie auf der Homepage eine entsprechende Andacht, die sie zu Hause mitfeiern können.
- In der **Karwoche** wird jeweils um 19.00 Uhr aus den geöffneten Fenstern der Predigerkirche Orgelmusik zu hören sein.

Wenn Sie Hilfe benötigen, z.B. dass jemand für Sie den Einkauf übernimmt, oder aber auch Hilfe anbieten können, dann melden Sie sich bitte unter dieser Telefonnummer: **0741 494 279**

Wir Pfarrerinnen und Pfarrer sind für Sie telefonisch erreichbar!

Pfarrer Waldbaur, 0741.175003-11
Pfarrer Künstel, 0741. 8425
Pfarrer Honold, 0741. 41656
Pfarrer Kuhn-Luz, 0741. 20966734

Seien Sie in dieser Zeit von Gott gesegnet und behütet!

Ihre Gabriele Waldbaur

Geschäftsführende Pfarrerin

Impressum

Herausgeber: Gemeinde Bösing

Verantwortlich für den amtlichen Inhalt und alle sonstigen Verlautbarungen der Gemeindeverwaltung Bösing ist Bürgermeister Johannes Blepp oder sein Vertreter im Amt.

Verantwortlich für „Was sonst noch interessiert“ und den Anzeigenteil: Klaus Nussbaum, NUSSBAUM MEDIEN Rottweil GmbH & Co. KG, Durschstr. 70, 78628 Rottweil, Tel. 0741 5340-0, Fax 07033 3204928.

Einzelversand nur gegen Bezahlung der vierteljährlich zu entrichtenden Abonnementgebühr.

Vertrieb (Abonnement und Zustellung): G.S. Vertriebs GmbH, Josef-Beyerle-Straße 2, 71263 Weil der Stadt, Tel. 07033 6924-0, E-Mail: info@gsvertrieb.de, Internet: www.gsvertrieb.de

Vereinsmitteilungen

Musikverein "Harmonie" Bösing e.V.



Altmaterialsammlung wird verschoben

Die für kommenden Samstag, 04. April, geplante Altmaterial & Altpapiersammlung findet nicht statt. Sobald ein neuer möglicher Termin feststeht werden wir Sie informieren. Vielen Dank und Ihnen allen eine gute und gesunde Zeit.
Ihr Musikverein Bösing

Proben und Auftritte MV Bösing

Aufgrund der Corona-Krise, finden bis auf weiteres keine Proben & Auftritte für alle Orchester des MV Bösing statt. Bleibt Gesund.
Die Vorstandschaft

Verein für Bewegungsspiele Bösing e.V.



Ankündigung zum Einzug der Mitgliedsbeiträge

Wir möchten unsere Mitglieder informieren, dass wir zum 20. April die anstehenden Mitgliedsbeiträge für das 1. Halbjahr 2020 einziehen werden. Bitte setzt uns bei eventuellen Änderungen eurer Bankverbindung in Kenntnis.
- Die Vorstandschaft des VfB Bösing -

Musikkapelle "Lyra" Herrenzimmern



Probezeiten

Aufgrund der Corona-Krise finden aktuell keine Proben statt.

Schützenverein Herrenzimmern e.V.



Einzug der Mitgliedsbeiträge 2020

Die Mitgliedsbeiträge 2020 sind am **30.04. 2020** fällig. Sie werden mit SEPA Lastschrift eingezogen. Bitte überprüft ob Eure Bankverbindung noch aktuell ist. Sollte sich etwas geändert haben, so bitte ich, mich bis zum **12. April 2020** schriftlich zu informieren - entweder per E-Mail unter mueller.guenter@freenet.de oder das ausgefüllte Formular in den Briefkasten werfen.

Noch ein Hinweis: Rücklastschriftgebühren werden in Rechnung gestellt.

*gez. Günter Müller
Vorstand Finanzen*

Sozialverband VdK - Ortsgruppe Villingendorf (Bösing-Herrenzimmern)

Aufgrund der derzeitigen Corona-Lage wird die Hauptversammlung vom 3. April 2020 auf einen späteren Termin verschoben.

Wir wünschen allen Mitgliedern und Mitbürger allerbeste Gesundheit.
*gez. Martina Kochendörfer
1. Vorsitzende*

Sonstiges

Ihre Polizei informiert:

Thema: Nachbarschaftshilfe Hilfe annehmen? Aber sicher!

Gerade in der aktuellen Lage fragen sich viele Menschen, wie sie sich sicher und geschützt Hilfe, zum Beispiel für den Einkauf, die Abholung von Medikamenten oder den Hundespaziergang, organisieren können. Weil auch Haustürbetrüger diese Notlage ausnutzen könnten, empfiehlt die Polizei aufmerksam zu sein.

So finden Sie Hilfe und Unterstützung:

- Überlegen Sie, wer für welche Hilfeleistung ein vertrauensvoller Ansprechpartner wäre.
- Wenden Sie sich zunächst an Personen, die Sie persönlich kennen und denen Sie vertrauen.
- Nehmen Sie organisierte Hilfe zum Beispiel über die Kommunalverwaltung, über das DRK, die Kirchen und andere Hilfsorganisationen in Anspruch. Diese Stellen sollten den Kontakt zwischen Ihnen und den Helfenden koordinieren.

Achten Sie bei Übergabe Ihrer Einkäufe auf Ihre Sicherheit:

- Achten Sie auf eine geordnete Übergabe ohne persönlichen Kontakt: Besorgungen sollten vor der Haustür abgestellt werden.
- Vereinbaren Sie vorab, ob Sie den Einkauf im Voraus oder bei der Übergabe bezahlen. Händigen Sie keinesfalls EC- oder Kreditkarten aus.
- Bevor Sie Ihre Haustür beim Klingeln öffnen: Vergewissern Sie sich, dass es sich um die angekündigte Hilfe handelt. Fragen Sie z. B. durch ein geöffnetes Fenster, durch die bei vorgelegtem Sperrriegel geöffnete Tür oder durch die Gegensprechanlage, wer vor der Tür steht.
- Lassen Sie keine Unbekannten in Ihr Haus oder Ihre Wohnung.
- Ziehen Sie andere Nachbarn für eine Übergabe hinzu, wenn Sie unsicher sind.
- Melden Sie verdächtige Vorfälle unverzüglich bei der Polizei über den Notruf 110.

Weitere Tipps:

- Nehmen Sie keine Hilfe von Fremden an, die sich unaufgefordert an Sie wenden.
- Kaufen Sie nichts an der Haustür, das gilt auch für Schutzkleidung, Desinfektionsmittel o. ä. Seien Sie misstrauisch bei verlockenden Angeboten im Internet.
- Sprechen Sie nicht über Ihre finanziellen Verhältnisse.
- Reagieren Sie nicht auf angebliche Notsituationen im Zusammenhang mit dem Coronavirus, in denen Sie jemanden persönlich oder eine Organisation finanziell unterstützen sollen.

Informationen zu weiteren Kriminalitätsfeldern finden Sie unter www.polizei-beratung.de.

Warnhinweis Ihrer Polizei: Falsche Polizeibeamte und vermeintliche Mitarbeiter des Gesundheitsamtes nutzen häusliche Quarantäne und soziale Isolation für üble Machenschaften



Die Maßnahmen zur Eindämmung der Corona-Pandemie haben einen Nebeneffekt, über den sich zahlreiche Familienangehörige und sozial isolierte Menschen freuen: wir reden weniger mit Anrufbeantwortern,

sondern erreichen jetzt jemanden, wenn wir ihn daheim anrufen!

Leider nutzen auch Betrüger diesen Umstand für ihre üblen Machenschaften und so verzeichnet die Polizei eine Steigerung an Betrugsversuchen am Telefon zum Nachteil älterer Mitmenschen um etwa das Dreifache. **Mehr als 200 solcher Anrufe wurden allein im Zuständigkeitsbereich des Polizeipräsidiums Konstanz, mit den Landkreisen Konstanz, Rottweil, Tuttlingen und Schwarzwald-Baar-Kreis, in der letzten Woche polizeilich erfasst, die Dunkelziffer liegt deutlich höher.** Zweimal fielen die Opfer auf die Lügengeschichten der Betrüger herein und übergaben Geldbeträge und Schmuck in jeweils fünfstelliger Höhe. Insbesondere der bekannte Trick „Falscher Polizeibeamter“ wurde weiterhin häufig angewendet, um das gutgläubige Opfer um seine Ersparnisse zu bringen. Geschickt agieren die Betrüger, tischen mit schauspielerischen Glatzeleistungen falsche Geschichten über Einbrüche in der Nachbarschaft und Gefahren für das Vermögen der Angerufenen auf. Neu hinzugekommen sind Anrufe vermeintlicher Mitarbeiter des Gesundheitsamtes, die „virenverseuchte Geldscheine“ abholen möchten oder überteuerte Corona-Tests anbieten. Immer bauen die Täter dabei über stundenlange Telefonate einen immensen psychischen Druck auf ihre Opfer aus, die keinen klaren Gedanken fassen können und sich letztlich wie Marionetten zur Bank und zur Geldübergabe dirigieren lassen.

Sie kennen diese Betrugsmaschen bereits und würden niemals darauf hereinfliegen, liebe LeserInnen? Das ehrt Sie und freut uns, stecken wir doch Unmengen an Ideen und Energie in vielfältige Aufklärungsarbeit in der Presse, den sozialen Medien und in Vortragsveranstaltungen für unterschiedlichste Zielgruppen. Trotzdem werden wir nicht müde, bis wir jede und jeden von Ihnen erreicht und sensibilisiert haben und die Betrüger mit ihren Lügengeschichten nur noch auf aufgeklärte BürgerInnen treffen, die das Telefonat beenden. Darum haben wir, Ihre polizeiliche Prävention, in dankenswerter Zusammenarbeit mit Ihrer Gemeinde, dieser Beilage Ihres Gemeindeblattes einen Flyer beigelegt, der Sie über die aktuellen Machenschaften aufklären soll. Um zu vermeiden, immer wieder solche Schlagzeilen zu lesen, dass es nach Telefonbetrug zu Geldübergaben und damit hohen finanziellen Schäden, aber auch immensen psychischen Belastungen nach der Tat beim Opfer kam, haben wir folgende Bitte an Sie:

- Lesen Sie aufmerksam die Hinweise Ihrer Polizei auf dem beiliegenden Flyer!
- Hängen/Legen Sie den Flyer neben Ihr Festnetztelefon!
- Bleiben Sie wachsam und werden misstrauisch, wenn sich Ihnen jemand als Polizeibeamter, Mitarbeiter des Gesundheitsamtes oder des Robert-Koch-Institutes vorstellt.
- Geben Sie am Telefon niemals Auskunft über Ihre Vermögenswerte, niemandem gegenüber!
- Legen Sie beim kleinsten Zweifel an der Seriosität des Anrufers auf und wählen die Ihnen bekannte Nummer Ihrer örtlichen Polizeidienststelle und teilen den Sachverhalt mit!

Uns ist sehr wohl bewusst, dass wir uns alle aktuell in einer Ausnahmesituation befinden. Wir machen uns alle Sorgen, wenn nicht um uns selbst, dann um liebe Angehörige, Freunde und Bekannte. Die Maßnahmen zur Eindämmung der Verbreitung des Coronavirus schränken unser Leben, unsere gewohnten Abläufe und sozialen Kontakte ein. Die täglichen Nachrichten informieren nicht nur, sie verbreiten auch Angst und Unsicherheit. **Bitte lassen Sie nicht zu, dass Betrüger nicht nur strafbar, sondern auch moralisch höchst verwerflich diese Ihre Sorgen und Ängstlichkeit ausnutzen und Sie zu unüberlegten Handlungen überreden. Behalten Sie einen kühlen Kopf, beenden Sie mit Blick auf unseren Flyer resolut alle Telefonate, die Sie verunsichern und holen Sie sich Bestätigung und ver-**

trauenswürdige Informationen bei Ihrer richtigen Polizei vor Ort.

Wir sind für Sie da! Ihre Polizei.

Sie haben vertiefende Fragen zum Thema oder wünschen ein persönliches Gespräch? So erreichen Sie unsere zuständigen MitarbeiterInnen der Kriminalprävention:

Landkreis Konstanz:

Kriminalhauptkommissarin Heidrun Angele

Tel.: 07531/995-1044

Landkreis Rottweil:

Polizeioberkommissar Christof Fleig

Tel.: 0741/477-301

Landkreis Tuttlingen:

Polizeioberkommissar Michael Göbel

Tel.: 07461/941-153

Schwarzwald-Baar-Kreis:

Polizeikommissarin Gudrun Brugger,

Tel.: 07721/601-252

Alternativ per E-Mail: Konstanz.pp.praevention@polizei.bwl.de

Betrugsmasche

„Falsche Polizeibeamte“



Der aktuellen Lage geschuldet, sind zahlreiche Menschen an Haus und Hof gebunden. Dies nutzen nach wie vor rhetorisch und schauspielerisch begabte Betrüger aus, um sich am Telefon als Polizisten auszugeben und den ohnehin verängstigten, zumeist älteren Personen die Lüge eines bevorstehenden Einbruchs aufzutischen:

Wertgegenstände (Bargeld, Schmuck, Münzen...) sollen angeblich an Abholer der Polizei ausgehändigt werden. Beim ggf. notwendigen Gang zur Bank dürfe man den dortigen Beschäftigten keinesfalls vertrauen, da diese zur Komplizenschaft gehörten. Daher sei die Verschleierung des wahren Verwendungszwecks vonnöten.

Wachsamkeit und Misstrauen sind hier angebracht, daher:

- Die Polizei erfragt an Telefon und Haustür keine Vermögensverhältnisse und nimmt keinerlei Wertgegenstände in Verwahrung!
- Äußern Sie sich Fremden gegenüber nicht über Finanzielles/Persönliches und geben Sie kein Geld heraus!
- Lassen Sie sich nicht in ein Gespräch verwickeln oder unter Druck setzen!
- Legen Sie den Telefonhörer auf und rufen Sie Polizei oder Gesundheitsamt eigenhändig zurück – ohne Nutzung der Rückruftaste.

Bei Verdacht oder entsprechendem Anruf: **110 wählen!**

Die „echte“ Polizei ist mit Rat und Tat für Sie da – jederzeit und kostenlos.

Varianten mit Corona-Bezug können z. B. sein:

- Angeblich mit Viren infizierte Verwandte benötigen Geld für ärztl. Behandlung
- Angeblich Polizei/Gesundheitsamt/Robert-Koch-Institut überprüft Wohnungen zwecks Aushändigung virenverseuchter Geldscheine

Weitere Tipps und Infos: www.polizei-beratung.de
Wir wollen, dass Sie sich sicher fühlen.

Ihre Polizei



Energieagentur Landkreis Rottweil und Energieberatung der Verbraucherzentrale weiten Telefonberatung aus

Aufgrund der aktuellen Lage und um die Ausbreitung des Coronavirus einzudämmen, müssen derzeit persönliche Beratungen und Check-Termine ausfallen oder deutlich verschoben werden.

Um Verbraucher weiterhin in Energiefragen zu unterstützen, beraten die Energieexperten der Verbraucherzentrale Baden-Württemberg und der Energieagentur Landkreis Rottweil verstärkt telefonisch oder online. Ratsuchende, die bereits einen persönlichen Termin vereinbart haben, werden kontaktiert, um Alternativen über andere Beratungswege zu finden.

Die Erreichbarkeit der Telefonberatung wurde ausgebaut: Zum Ortstarif bei der Energieagentur Landkreis Rottweil unter 0741/4800589 oder bundesweit unter 0800-809 802 400. Die Online-Energieberatung ist kostenlos und erreichbar unter info@ea-rw.de

Zusätzlich bietet die Energieberatung der Verbraucherzentrale kostenlose Online-Vorträge an. Der nächste Termin ist: 30.04.2020 von 17:30 - 18:15 Uhr: **Aktuelle Fördermittel fürs Haus** (insbesondere Heizungstausch, energetische Sanierung)

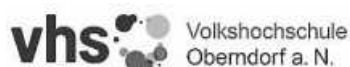
Die Anmeldung hierbei ist möglich unter verbraucherzentrale-energieberatung.de/veranstaltungen/

Die Bundesförderung für Energieberatung der Verbraucherzentrale erfolgt durch das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie.

Telefonische oder Mail-Energieberatungstermine müssen nun immer vorab telefonisch oder per Mail bei uns terminiert werden.

Das Büro der Energieagentur Landkreis Rottweil ist dafür unter 0741/4800589 oder per E-Mail unter info@ea-rw.de erreichbar.

Rufen Sie uns an oder kontaktieren Sie uns per Mail! Wir helfen Ihnen gerne weiter.



Liebe Freundinnen und Freunde der vhs Oberndorf a.N.,

seit dem 16. März 2020, 14 Uhr, ist der gesamte Kurs- und Veranstaltungsbetrieb der vhs Oberndorf a.N. unterbrochen. Wir sind aber weiterhin für Sie telefonisch von Mo.-Fr. von 8-12 Uhr oder per E-Mail erreichbar und planen bereits das neue Semester.

Wir freuen uns schon jetzt auf die Wiederaufnahme des Kurs- und Veranstaltungsbetriebs und wünschen Ihnen nun in erster Linie eine gute Gesundheit!

Ihre Volkshochschule Oberndorf am Neckar

Sportministerin Dr. Susanne Eisenmann: „Wir werden das Ehrenamt nicht im Stich lassen.“

Mittel im Solidarpakt III werden zielgerichtet eingesetzt, um Vereine in Not zu unterstützen

„Die Corona-Pandemie ist auch für unsere Sportvereine und für deren Mitglieder in Baden-Württemberg eine große Herausforderung. Wir vermissen schon jetzt die Gemeinschaft und die schönen Momente, die uns der Vereinssport bietet. Auch die finanziellen Auswirkungen sind teilweise erheblich. Wir werden deshalb alles daran setzen, dass es durch das Coronavirus und seine Nebenwirkungen kein Vereinssterben in Baden-Württemberg geben wird“, sagte Sportministerin Dr. Susanne Eisenmann am Donnerstag in Stuttgart. Der Landessportverband (LSV) und das Ministerium für Kultur, Jugend und Sport seien in ständigem Kontakt, um die Situation zu analysieren und gezielte Unterstützungsmaßnahmen zu ermöglichen. So werde man in Abstimmung mit dem LSV umgehend Mittel im laufenden Solidarpakt Sport zielgerichtet einsetzen, um in Not geratene Sportvereine zu unterstützen. Sollte diese Maßnahme nicht ausreichen, werde man sich für einen ergänzenden Notfallfonds einsetzen. „Wir werden das Ehrenamt nicht im Stich lassen“, betonte Eisenmann. Die Hilfen aus dem Solidarpakt sollen

andere, bereits verabschiedete Maßnahmen von Bund und Land ergänzen.

Hilfe leisten, wo es existenzielle Not oder besondere Härten gibt

„Es ist eine harte Zeit für uns alle - gerade für diejenigen, die den Sport lieben und mit Leidenschaft in den Vereinen Sport treiben. Niemand weiß, wann der Alltag wieder einkehren kann“, sagte die Sport- und Kultusministerin. Wegen dieser Ungewissheit sei derzeit noch nicht zu überblicken, was die Krise für die Einnahmen- und Ausgabenseite der Sportvereine im Einzelfall bedeute. Vieles hänge von der Mitgliederstärke, der Beschäftigtenzahl, dem Angebot und der Infrastruktur eines Vereins ab. „In den kommenden Wochen werden die konkreten Auswirkungen auf den Vereinssport klarer und sichtbarer werden. Wir sind entschlossen, überall dort Hilfe zu leisten, wo trotz bereits beschlossener Maßnahmen existenzielle Not oder besondere Härten drohen“, so Eisenmann.

Auch Sport kann von Rettungsschirmen profitieren

Der Bund und das Land Baden-Württemberg haben bereits Rettungsschirme auf den Weg gebracht, unter die auch Breitensportvereine fallen können, die eine wirtschaftliche Tätigkeit ausüben. Zum Beispiel kann das Kurzarbeitergeld wirkungsvoll dazu beitragen, voll- und teilzeitbeschäftigte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Vereinen vor Entlassung und Arbeitslosigkeit zu schützen und die Personalkosten der Vereine zu senken. Ebenso wichtig seien die vom Bund und vom Land beschlossenen Hilfen für Solo-Selbstständige und Freiberufler. Darunter gibt es im Sport besonders viele - hierzu zählen insbesondere selbstständige Trainerinnen und Trainer sowie freiberufliche, für Vereine tätige Anbieterinnen und Anbieter von Fitness-, Gesundheits- und Rehabilitationskursen.

Unter www.bw-soforthilfe.de kann ab sofort ein Antrag auf einen einmaligen Zuschuss gestellt werden - sofern für den Betroffenen durch die Corona-Krise ein massiver Liquiditätsengpass besteht. In einem gemeinsamen Schreiben werden der LSV und das Sportministerium die Vereine aufrufen, die bereits vorhandenen Unterstützungsprogramme schnell zu nutzen, und sie darüber informieren, an wen sie sich wenden können.

„Bleiben Sie Ihrem Verein auch in diesen schwierigen Zeiten treu!“

Niemand könne vorhersagen, wie lange die zum Schutz der Bevölkerung notwendigen Kontaktverbote und Einschränkungen noch beibehalten werden müssten, sagte die Ministerin: „Was wir aber schon heute wissen, ist, dass uns der Sport fehlt: Das gemeinsame Training, der Wettkampf, die vielen tollen Angebote für Kinder und Senioren, die gesellige Runde im Vereinslokal und das jährliche Vereinsfest. Deshalb appelliere ich an alle Vereinsmitglieder: Stehen Sie auch in diesen schwierigen Zeiten zu Ihrem Verein, bleiben Sie ihm treu!“

Einbrecher sind tag- und nachtaktiv.

Wohnungseinbrüche passieren zu jeder Tageszeit.

www.polizei-beratung.de

Wir wollen,
dass Sie
sicher leben.

